

Volkswirtschaftsdepartement des
Kantons Schwyz
Departementssekretariat
Postfach 1180
6431 Schwyz

Lachen, 31. Juli 2010

Anhörung Totalrevision des Gastgewerbegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, an der Anhörung zur Totalrevision des Gastgewerbegesetzes des Kantons Schwyz teilzunehmen. Wir nehmen als GastroSchwyz, dem grössten Berufsverband im Kanton Schwyz mit mehr als 500 Mitgliedern, über 4000 Mitarbeitenden und rund 200 Auszubildenden, wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches: Rückweisung der Vorlage

Gemäss Volkswirtschaftsdepartement hat sich das Gastgewerbegesetz (GGG) vom 10. September 1997 bewährt. Auch in der Praxis hat sich das bestehende Gesetz eingespield und es hat sich keinerlei Handlungsbedarf abgezeichnet. Mit den bestehenden Bestimmungen wird der Jugendschutz genügend statuiert. Es braucht somit kein neues Gesetz, das hauptsächlich den Jugendschutz statuiert. Dies gilt umso mehr, als gemäss unserem Verständnis (s. nachfolgend) betreffend Jugendschutz die neuen Lösungen völlig am Ziel vorbeischiessen. Ein Umbau oder auch nur die Umformulierung eines bewährten Gesetzes kann zu Rechtsunsicherheiten führen und bedarf wieder einer neuen Auslegung. Daher sollten Änderungen nur dann erfolgen, wenn sie wirklich zwingend sind.

Grundsätzlich ist folgendes festzuhalten:

1. Jugendschutz

Die Verstärkung des Jugendschutzes im Gastgewerbe gilt als zentrales Anliegen der Revision. Tatsache ist aber, dass die Alkoholika hauptsächlich in Detailhandelsgeschäften beschafft werden und die Trinkexzesse nicht in den Gaststätten, sondern vielmehr im öffentlichen Raum, wie z.B. in See- und Parkanlagen und an abgelegenen Ufern sowie an Bahnhöfen und auf Plätzen stattfinden.

Hinsichtlich Prävention verhält der Gesetzgeber äusserst widersprüchlich. Die gesetzlichen Grundlagen im Bezug auf Alkoholverkauf werden für einige Branchen gelockert, wie z.B. die Herabsetzung der steuerlichen Belastung von Alkoholika und die Werbever-

botsaufhebung im Schweizer Fernsehen. Der Detailhandel kann auch problemlos während Events, die von Jugendlichen besucht werden, Aktionen für Bierpackungen lancieren (siehe Coop während Züri-Fest 2010).

Es scheint unverhältnismässig, wenn die Jugendprävention das Gastgewerbe fokussiert, wo bereits ein kleines Bier zu Fr. 5.- oder ein grosses zu Fr. 8.- verkauft wird wogegen im Detailhandel für die gleiche Menge Bier weniger als 1.- bezahlt werden muss.

2. Alkoholestkäufe im Gastgewerbe

Wir bezweifeln, dass Alkoholestkäufe sowie die Einführung des "Sirupartikels" tatsächlich zur Verbesserung der Situation beitragen können. Erfahrungsgemäss finden Jugendliche fantasievolle Möglichkeiten, Verbote zu umgehen. Der Einkauf von Alkoholika erfolgt regelmässig denn auch durch über 18-jährige, die an den Treffen und Partys teilnehmen, oder diese sogar initiieren und die Getränke bisweilen auch gleich selber weiterverkaufen.

3. Sexdienstleistungen

Es ist fraglich, ob eine Bestimmung, die Dienstleistungen im Sexgewerbe regeln soll, im Gastgewerbegesetz verankert werden soll. Diese Regelung hat mit der Gastrobranche nichts zu tun und gehört systematisch ins Gesundheitsgesetz.

II. Hauptantrag

<p><i>Antrag:</i> Auf den Vernehmlassungsentwurf ist nicht einzutreten.</p>

III. Eventualanträge

§ 2 Geltungsbereich

Gemäss den Erläuterungen sollen Heime und Spitäler weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Das Gesetz verleiht dem Regierungsrat lediglich die Möglichkeit, Ausnahmen vorzusehen. Damit eine Wettbewerbsverzerrung vermieden werden kann, ist es unumgänglich, dass auch Spitäler und Heime dem Gastgewerbegesetz unterstellt werden. Alle Altersheime, Pflegeheime und Spitäler im Kanton Schwyz betreiben eigene Restaurants, Cafeterias sowie Seminar- und Versammlungslokalitäten, welche öffentlich zugänglich sind. Es werden denn auch in allen genannten Institutionen nicht nur Heimbewohner und Angehörige sondern vielmehr beliebige Dritte regelmässig verköstigt und bedient. Ebenfalls finden in den gleichen Lokalitäten Anlässe, wie Geburtstagsfeiern, Leidmahle, Vorträge, Spezialitätenwochen etc. die für jedermann zugänglich sind, statt. In diesem Zusammenhang soll erwähnt sein, dass diese Institutionen durch die öffentliche Hand grosse finanzielle Unterstützungen erhalten. Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV statuiert die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden und soll die marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaft schützen. Eine Ungleichbehandlung wirkt sich in casu wettbewerbsverzerrend aus.

<p><i>Antrag:</i> § 2: Geltungsbereich ist wie folgt zu ergänzen: "Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Spitäler und Heime."</p>

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen

GastroSchwyz begrüsst es, dass neue Gesuchsteller über ausreichende Kenntnisse in den Bereichen Gastgewerbegesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung, Hygiene und Suchtprävention verfügen müssen. Es ist wichtig, dass für gewerbliche Betriebe, die sich unter anderem auch mit der Lebensmittelverarbeitung befassen, genügend hohe Anforderungen an die Ausbildung gestellt werden. Das Betreiben eines Gastrobetriebes ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Wenn der Kanton Schwyz sogar für bestimmte Hobbies, (Hundehalter, Fischer) Ausbildungsnachweise fordert, so ist es nur konsequent, dies auch im Bereich zu fordern, wo es – wie bei der Verarbeitung von Lebensmitteln – um Leib und Leben gehen kann.

Gemäss Abs. 5 regelt der Regierungsrat die Details. Vor der Verabschiedung sollten die Branchenverbände angehört werden. Die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten sind eingehend zu prüfen und zu qualifizieren.

Antrag: § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: "Der Nachweis der ausreichenden Kenntnis muss durch eine entsprechende Ausbildung oder Berufspraxis in der Branche (Gastronomie, Metzger, Bäcker), erfolgen."

§ 4 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen: "Der Regierungsrat regelt, nach Anhörung der Berufsverbände, die Einzelheiten".

§ 7 Betriebsführung

Das Gesetz schreibt vor, dass die verantwortliche Person im Betrieb oder am Anlass anwesend sein muss. Dies ist bei ausgedehnten Öffnungszeiten (7-Tage-Woche) nicht möglich. Die Möglichkeit, einen Stellvertreter zu bestimmen, muss im Gesetz verankert werden.

Antrag: § 7 ist wie folgt zu ergänzen: " Die verantwortliche Person bestimmt bei ihrer Abwesenheit eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter und teilt deren Namen der Bewilligungsbehörde mit."

§ 8 Sexdienstleistungen

Diese Bestimmung ist nicht im Gastgewerbegesetz zu verankern. Sie hat mit dem Gastgewerbe nichts zu tun und soll in diesem Gesetz ersatzlos gestrichen werden.

Antrag: § 8 ist ersatzlos zu streichen.

§ 9 Abs. 3 Öffnungszeiten

Gasträume, die ausschliesslich für Übernachtungsgäste zu Verfügung stehen, existieren nicht. Diese Formulierung führt zu Unsicherheiten.

Antrag: § 9 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 13 Abs. 2 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke/Ausweiskontrolle

Es ist zu betonen, dass GastroSchwyz vehement für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen einsteht. Dennoch ergeben sich erhebliche Probleme in der Praxis bezüglich der Ausweiskontrolle. Mit den folgenden Ausführungen wollen wir die Behörden sensibilisieren und auf die Probleme aufmerksam machen.

Meist kommen die Jugendlichen in Gruppen um alkoholischen Getränke zu bestellen. Sie wissen genau, dass das Personal bei gut besuchten Anlässen unter Zeitdruck steht und nutzen diese Gelegenheit aus.

Es ist klar, dass unter diesen Umständen für das Personal ein erheblicher Aufwand entsteht, indem sie von jedem einzelnen den Ausweis erfragen und zusätzlich bei den Berechnungen der Geburtstage (Jahrgänge alleine reichen nicht) beide Alterslimiten im Auge behalten müssen. Die Aufgabe, herauszufinden, wer was bestellt um dies mit den Alterslimiten zu verifizieren, ist ein unverhältnismässiger Aufwand, der den Angestellten auferlegt wird. Es ist deshalb nicht zu verhindern, dass dabei Fehler passieren können.

Wir fordern deshalb von den Behörden jährlich eine übersichtliche Jahrgangstabelle zu erstellen, um die Fehlerquelle zu verringern.

§ 14 Jugendschutzkonzepte

Wie bereits eingangs der Stellungnahme deklariert, wird dem Jugendschutz im Gastgewerbe aufgrund des Gesetzes genügend Rechnung getragen. Der Bewilligungsinhaber muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und wird sanktioniert, falls er dies nicht tut. Ein zusätzliches Jugendschutzkonzept bei Anlässen im Gastgewerbe zu verlangen ist deshalb nicht opportun. Für Anlässe hingegen, welche von "Nicht-Profis" wie Vereinen, etc. durchgeführt werden, ist es jedoch sachgerecht, ein Konzept zur Sensibilisierung des Jugendschutzes zu verlangen.

Antrag: § 14 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: "Für Anlässe, die nicht von gastgewerblichen Betrieben durchgeführt werden und die vorwiegend von Jugendlichen besucht werden oder für diese bestimmt sind, kann eine Bewilligung gemäss § 3 erteilt werden, wenn ein geeignetes Jugendschutzkonzept vorliegt."

§ 14 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: "Gleiches gilt für Anlässe, die nicht von gastgewerblichen Betrieben durchgeführt werden und bei denen aufgrund einer grossen Zahl von Gästen oder ihrer Eigenart besondere Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen notwendig sind."

§ 15 Alkoholtestkäufe

Es liegen mehrere Gerichtsentscheide vor, welche festhalten, dass es sich bei Alkoholtestkäufen um unzulässige verdeckte Ermittlungen gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE) handelt. Wegweisend war das Urteil vom Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 10. Februar 2009 (vgl. Erw. 2.3), welches sodann auch vor Bundesgericht Bestand hatte. Neue Entscheide des Landgerichts Uri von Anfang Juni 2010 kommen zum gleichen Ergebnis: Infolge unzulässiger verdeckter Ermittlung wurden die Angeschuldigten mangels legaler Beweisverwertung freigesprochen und vorgängig verhängte Bussen mussten aufgehoben werden.

Die höchst fragwürdigen Testkäufe können nicht gutgeheissen werden. Dies liegt daran, dass es sich zum einen, wie vorstehend erwähnt, um unrechtmässige verdeckte Ermittlungen handelt, aufgrund deren klarerweise keine Bussen verhängt werden dürfen. Zum anderen ist inakzeptabel, dass die Testkäufe grösstenteils auf stossende Weise durchgeführt werden. Die (häufig vom Blauen Kreuz) den Beamten zur Hilfe gestellten Jugendlichen werden grösstenteils tendenziös und einseitig ausgewählt. Auf den Punkt gebracht: der Verkaufs-/Servicemitarbeiter soll in die Falle gelockt und "hereingelegt" werden. Der Mitarbeiter (sowie Betrieb) wird nicht eigentlich getestet, sondern vielmehr getäuscht – und als "Belohnung" erhält er noch eine (hohe) Busse. So werden denn zum Beispiel Teenagerinnen ausgewählt, welche, nachdem man sie "aufgestylt" hat, wie 25-jährige Frauen wirken. Weiter werden beispielsweise rund 190 cm grosse Jungen rekrutiert, bei denen objektiv niemand auf die Idee käme, dass sie noch keine 16 Jahre alt sind.

Aus Art. 1 BVE ergibt sich, dass verdeckte Ermittlung zum Zweck hat, in das *kriminelle Umfeld* einzudringen und dazu beitragen soll, *besonders schwere Straftaten* aufzuklären. Dass bei Verkaufsorten von Alkohol (bspw. Detailhandel/Gastgewerbe) nicht von einem "kriminellen Umfeld" gesprochen werden kann, ist offensichtlich. Dass verdeckte Ermittlung im Zusammenhang mit der allfälligen Abgabe von Alkohol an Jugendliche von vornherein nicht zulässig ist, ergibt sich jedoch primär aus den Voraussetzungen gemäss Art. 4 BVE – nämlich dem Erfordernis von *besonders schweren Straftaten*. Betrachtet man die Straftaten, welche mit dem BVE verfolgt werden sollen, liegt es auf der Hand, dass es sich bei einer allfälligen Abgabe von Alkohol an Jugendliche nicht um eine besonders schwere Straftat im Sinne des BVE handelt, sondern vergleichsweise um eine Bagatellangelegenheit. Ein entsprechender Sachverhalt müsste unter den Katalog von Art. 4 Abs. 2 BVE fallen. Aber nicht einmal der (weiter gehende) Art. 136 StGB ("Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Jugendliche") ist in Art. 4 Abs. 2 BVE aufgeführt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Frage bezüglich der vorausgesetzten richterlichen Anordnung einer verdeckten Ermittlung im Zusammenhang mit Alkoholtestkäufen offen gelassen werden kann. Diese Frage stellt sich nicht, weil eben, wie vorgängig aufgezeigt, schon nur die grundlegenden Voraussetzungen für eine verdeckte Ermittlung nicht erfüllt sind.

Verdeckte Ermittlung ist in rechtsstaatlicher Hinsicht äusserst heikel. Es bedarf deshalb für solche Ermittlungen klarer Regeln (welche im BVE festgelegt sind). Aufgrund der Beschränkung der verdeckten Ermittlung auf Fälle schwerer Kriminalität, ist nicht zu vereinbaren, wenn das BVE für die Bagatelldelikte keine Geltung hätte (vgl. Urteil Kantonsgericht Basel-Landschaft, Erw. 2.2.4). Folglich ergibt sich – und das ist von zentraler Bedeutung –, dass ein § 15, welcher als gesetzliche Grundlage für Alkoholtestkäufe gelten soll, von vornherein fundamental verfehlt ist. Denn auch mittels einem § 15 handelt es sich bei Testkäufen noch immer um verdeckte Ermittlung. Und ein § 15 kann nichts daran ändern, dass diese verdeckte Ermittlung unzulässig bleibt – weil der Rahmen für verdeckte Ermittlung eben unabhängig davon allein durch das BVE abgesteckt wird.

Fazit:

Somit ergibt sich, dass selbst durch einen § 15 allfällige Testkäufe nach wie vor unzulässig wären. Zudem könnten Fehlbare nicht gebüsst werden. Weiter ist festzustellen, dass für eine derartige Bestimmung der dadurch beabsichtigten, einschneidenden und höchst weitgehenden Verwaltungstätigkeit ("verdeckte Ermittlung") schlichtweg die gesetzliche Grundlage fehlt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Testkäufe auch deshalb höchst fragwürdig sind, weil es bei den Verkaufs- und Servicemitarbeitern in der Regel schlicht am Vorsatz fehlt, Alkohol an Jugendliche zu verkaufen und sehr häufig nicht einmal Fahrlässigkeit vorliegt. Bezüglich dieses wichtigen Aspekts hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft in seinem wegweisenden Urteil unter Erw. 3.3.4 folgende Alternativbegründung aufgeführt: "Aufgrund der typischerweise gegebenen Umstände, in denen das Verkaufspersonal in- nert kürzester Zeit einen Entscheid fällen und ihn bei negativem Ausgang gegenüber den Betroffenen vertreten muss, dürfen die Anforderungen an die Sorgfalt des Ver- kaufspersonal nicht überspannt werden. Es muss zulässig sein, dass eine Verkäuferin sich vom ersten Eindruck leiten lässt und sich nur dann über das Alter einer Käuferin vergewissert, wenn das gesamte Erscheinungsbild darauf schliessen lässt, dass die Käuferin unter oder nur knapp über 16 Jahre alt ist. Dagegen kann von einer Verkäuferin nicht verlangt werden, dass sie eine Person, die 18 Jahre alt zu sein scheint, nach ei- nem Ausweis fragt, bevor sie ihr alkoholische Getränke verkauft, die bereits an 16- Jährige abgegeben werden dürfen." Dies bedeutet sodann, dass selbst wenn für Test- käufe eine genügende gesetzliche Grundlage gegeben wäre, in jedem Fall beim Ver- kaufs-/Servicemitarbeiter subjektiv Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben sein müsste, ansonsten dieser nicht gebüsst werden darf. Ironischerweise führen jedoch gerade die tendenziösen, unfairen Testkäufe mit "aufgetakelten" Teenagern dazu, dass bei einem "erfolgreichen" Testkauf nicht einmal Fahrlässigkeit vorliegen kann. Es täuscht, wenn man nun denken würde, dass damit letztendlich die Gerechtigkeit doch wiederhergestellt wäre. Da das Anfechten der Busse mit einem höheren zeitlichen und finanziellen Auf- wand (allenfalls muss ein Anwalt beigezogen werden) verbunden ist, wird stattdessen aufgrund einer Nutzen-/Aufwandüberlegung meistens "in den sauren Apfel gebissen" und die unrechtmässig erhobene Busse bezahlt.

Exkurs:

Im Übrigen besteht leider generell der Eindruck, dass die Behörden mit den Testkäufen von der eigentlichen Problematik ablenken wollen. Es ist augenscheinlich, dass sich der übermässige Alkoholkonsum von Jugendlichen nicht im Gastgewerbe, sondern vorab im Freien abspielt, nämlich in Parks, am See, etc. Die Jugendlichen sind besonders preis- sensibel und haben naheliegenderweise nicht viel Geld zur Verfügung. Für viele Jugend- liche sind die Preise im Gastgewerbe viel zu teuer, wo bereits ein kleines Bier Fr. 5.- kosten kann. Beispielsweise in der Coop können sie die gleiche Menge Bier für lediglich 80 Rappen beziehen. Es liegt auf der Hand, dass die Kisten Alkohol, mit welchen sich die Jugendlichen in den Parks einfinden, nicht aus dem Gastgewerbe stammen. So ist denn auch absolut unverständlich, dass der übermässige öffentliche Alkoholkonsum der Jugendlichen vom Gesetzgeber letztendlich ignoriert wird und sich dieser offensichtlich vor einer (unbequemen) treffenden Lösung drückt. Stattdessen schieben die Behörden "den schwarzen Peter" mitunter dem Gastgewerbe zu. Und damit nicht der Vorwurf auf- kommt "es werde nichts getan", werden fragwürdige und nicht zielführende Testkäufe durchgeführt. Dies alles ändert absolut nichts daran, dass sich Jugendliche in der Öffent- lichkeit nach wie vor im bisherigen Ausmass – oder zukünftig gar noch vermehrt – be- trinken. Es zeigt sich somit, dass Testkäufe – insbesondere im Gastgewerbe – zur Lö- sung der eigentlichen Problematik (übermässiger Alkoholkonsum im Freien) nichts bei- tragen können. Im Gegenteil werden mit Testkäufen im Gastgewerbe gar Ressourcen

verschwendet – umso mehr, weil eben dort, wo tatsächlich Handlungsbedarf besteht, vom Gesetzgeber und den Behörden nichts unternommen wird.

Antrag: § 15 ist ersatzlos zu streichen.

§ 16 Alkoholfreie Getränke

Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber mit derartigen Details in das Verkaufsangebot und in die Preispolitik der Anbieter eingreift. Es ist denn auch verwunderlich, dass gerade drei verschiedene alkoholfreie Kaltgetränke angeboten werden müssen.

Diese Bestimmung ist obsolet, da in der Regel die nichtalkoholischen Getränke bereits günstiger als alkoholische Getränke sind. Gemäss einer Umfrage von GastroSchwyz von Ende 2008, bewegten sich die Verkaufspreise für das 3 dl Glas Mineralwasser (süss oder nature) zwischen Fr. 3.- und Fr. 3.90, während für das 3 dl Glas Bier zwischen Fr. 3.50 und 4.50 verrechnet wurden. In der Zwischenzeit haben sich die Preise nicht erhöht, höchstens parallel.

Für Anlässe, die sich speziell an Jugendliche wendet, dürfte diese Klausel Sinn machen.

Antrag: § 16 ist wie folgt zu ändern: "Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank, die speziell für Jugendliche bestimmt sind, müssen mindestens drei verschiedene alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüßtes Mineralwasser, preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge."

§ 17 Kontrollen

Die Bestimmung ist zu ungenau. Der Zutritt für diese Kontrollorgane ist auf den Gastraum zu beschränken. Oftmals dienen Teilbereiche eines Betriebes als private Räume. Die Zutrittberechtigung ergibt sich daraus, was zu kontrollieren ist. Die Berechtigung für den Lebensmittelinspektor ist vom Kompetenzbereich des Kantonspolizisten zu differenzieren. Der Kantonspolizist sollte nur die öffentlich zugänglichen Räume prüfen können.

Antrag: § 17 ist wie folgt zu ändern: " Die zuständigen Aufsichts- und Kontrollorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es ist ihnen während den üblichen Betriebszeiten den Zutritt zu den Gasträumen zu gewähren."

§ 18 Verwaltungsmassnahmen

Die Verschärfung in § 18 Abs. 1 lit. b) ist abzulehnen. Übermässig bedeutet das Mass überschreitend. Dafür braucht es ein Mass. Dieses müsste indiziert sein, um zu wissen, wann es überschritten wird. Die "Unzumutbarkeit" ist eine subjektive Wahrnehmung und kann somit variabler qualifiziert werden. Um die Lärmimmission zu werten, spielen viele

Kriterien eine Rolle wie z.B. der Umgebungslärm, die Wohnsituation etc. Die Unzumutbarkeit kann somit individuell und in Anbetracht aller Umstände bewertet werden und stellt nicht allein auf einen Dezibelwert ab.

Antrag: § 18 Abs. 1 lit. b) ist wie folgt zu ändern: "der Betrieb oder Anlass unzumutbare Immissionen verursacht."

§ 19 Strafbestimmungen

Gemäss § 19 lit. b) soll bestraft werden, wer das Abgabeverbot von Alkohol missachtet. Wie wir bereits kommentiert haben, befürworten wir den Jugendschutz. Es ist aber nicht unerheblich, dass vor allem die Jugendlichen versuchen an den Alkohol heranzukommen – und zwar mit allen Tricks und Mitteln. Im Hinblick darauf, dass die Jugendlichen straffrei ausgehen, obwohl sie wissentlich die abgebende Person täuschen oder verwirren, sollte auch nur dann eine Busse ausgesprochen werden können, wenn vorsätzlich gegen das Abgabeverbot verstossen wird.

Antrag: § 19 lit. b) ist wie folgt zu ändern: "das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 13 vorsätzlich missachtet."

Wegfall alter § 18

Die Busse für Gäste bei der Übertretung der Öffnungszeiten (alter § 18) soll wegfallen. Das bedeutet, es gibt gemäss § 19 lit. c) eine Busse zwar für den Bewilligungsinhaber, wenn er seine Gäste nicht rechtzeitig aus dem Lokal weist, aber nicht so für die Gäste, die länger sitzen bleiben (Überhöckler). Leider kann der Bewilligungsinhaber als einzelne Person oftmals nicht genügend Druck ausüben (keine Sanktionsmöglichkeiten), renitente Überhöckler aus seinem Lokal zu verweisen. Der Bewilligungsinhaber sollte doch mindestens die Möglichkeiten haben, die Polizei zur Räumung des Lokals heranzuziehen. Umfragen haben ergeben, dass sich hierbei die Polizei im Kanton nicht sehr hilfsbereit zeigt. Aussagen wie: "Wenn Sie nicht fähig sind Ihr Lokal zu räumen, sind Sie auch nicht fähig zu wirten; schauen Sie selber nach dem Rechten" sind nicht gerade Antworten, die man vom Ordnungshüter erwartet. Im Sinne einer subtilen Repressionsmöglichkeit für den Bewilligungsinhaber sollte die "Überhöckler-Busse" nicht gestrichen werden.

Antrag: § 19 ist wie folgt zu ergänzen: "c) [...] oder wer sich nach der bewilligten Öffnungszeit als Gast widerrechtlich in einem Gastbetrieb aufhält, wird mit einer Buss von Fr. 50.- bestraft."

§ 21 Abgabe für Handel mit gebrannten Wassern

Gemäss § 21 Abs. 1 werden die Maximalgebühren bis zu 500% erhöht. Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, weshalb es eine Gebührenerhöhung erfordert. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis ste-

hen zum Wert, den die Leistung für die Abgabepflicht hat. Ohne Begründung eines Mehraufwandes kann dies einzig als Geldmacherei taxiert werden.

Antrag: § 21 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: "Für den Handel mit gebrannten Wassern wird eine Abgabe von Fr. 50.- bis Fr. 800.- pro Jahr, bzw. von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- für Einzelanlässe erhoben."

Wir danken für Ihre Beurteilung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSchwyz

Willy Benz
Präsident

Tanja Posch
Vizepräsidentin